Die Entwicklung der Leibeigenschaft auf dem Gebiete des heutigen Kantons Graubünden [Fortsetzung]

Autor(en): **Planta, P.C. v.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **- (1925)**

Heft 3

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-396385

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Entwicklung der Leibeigenschaft auf dem Gebiete des heutigen Kantons Graubünden.

Von Dr. P. C. v. Planta, Canova.

(Fortsetzung.)

II. Stand und Ausdehnung der Leibeigenschaft in Ober-Rätien.

Wenn im Vorhergehenden die langsame Entwicklung der deutschen Leibeigenschaft in Rätien darzustellen versucht wurde, so gilt es nun vor allem den Umfang und die Bedeutung, die dieselbe angenommen hat, festzustellen.

Zum besseren Verständnis dieser neuen Verhältnisse ist es jedoch notwendig, vorerst einen kurzen historischen Überblick über die seit dem Niedergang der Karolinger eingetretenen Veränderungen zu geben. Im Jahre 1085 starben die Grafen von Bregenz-Buchorn, die die Grafschaft Ober-Rätien inne hatten, aus. Merkwürdigerweise wurde dieselbe vom Kaiser nun nicht mehr besetzt, sondern einfach vakant gelassen. Der Grund hiefür geht aus den Quellen nicht hervor; auf jeden Fall lag er jedoch darin, daß die in Rätien inzwischen entstandenen Territorial- und Grundherrschaften, insbesondere diejenige des Bischofs von Chur, bereits so sehr erstarkt waren, daß sie die gräfliche Gewalt beinahe illusorisch gemacht hätten. Eine Ausnahme machte der Kaiser nur für die Cent Chur, die er einem Reichsvogt unterstellte. Der ganze übrige Kanton aber blieb gewissermaßen sich selbst überlassen, was die weitere Erstarkung der bündnerischen Territorialherrschaften noch bedeutend erleichterte. So haben wir denn in den folgenden Jahrhunderten in Graubünden überall das Streben nach einer abgeschlossenen Territorialherrschaft, verbunden mit Territorialhoheit, wobei langsam alle kleinen Edelherrschaften aufgesogen wurden, so daß sich zu Ende des 14. Jahrhunderts nur noch einige wenige in das gesamte Gebiet teilten. Es waren dies in erster Linie: der Bischof von Chur, das Kloster Pfävers, das Kloster Disentis, sowie die weltlichen Herrschaften der Herren von Vaz resp. deren Erben, der Herren von Rhäzüns, Belmont, Löwenberg, Hohentrins, Haldenstein, Greifenstein und Misox.

Die Bildung dieser Herrschaften erfolgte größtenteils durch Schenkungen, Kauf und Erbschaft, wobei man sich in den meisten Fällen mit den neuen Gebieten resp. Rechten vom Kaiser noch belehnen ließ, denn formell ist das Feudalsystem auch in Graubünden bis zum Ende des 14. Jahrhunderts erhalten geblieben.

Daß diese Entwicklung, die ja nur ein Abbild derjenigen im Reiche ist, der Erhaltung der Freiheit auf rätischem Boden keine günstige war, ist einleuchtend. Ein allgemeines Herabsinken in die Leibeigenschaft ist jedoch keineswegs eingetreten, wie die für die Grundherren äußerlich so günstig ausgefallene Gestaltung der Dinge eigentlich erwarten ließe. Über diesen Punkt wird noch weiter unten, anläßlich des Niederganges der Leibeigenschaft, zu sprechen sein. Einstweilen möge genügen, daß sich die Leibeigenschaft in Graubünden bis zum Ende des 14. Jahrhunderts effektiv zahlenmäßig vergrößert hat, was sich an Hand der vorhandenen Urkunden, die anfänglich Leibeigene nur vereinzelt, später aber immer öfter, d. h. ganz regelmäßig und viel zahlreicher erwähnen, sehr gut nachweisen läßt[1].

Seit dem Testament des Bischofs Tello sind es zum ersten Mal die Diplome der deutschen Kaiser des 10. Jahrhunderts, die der Unfreiheit Erwähnung tun. Im Jahre 912 erteilt König Konrad I. dem Bischof Diotolf von Chur Vollmacht, den in dessen Bistum eingerissenen Unordnungen und Eingriffen abzuhelfen, und zugleich benimmt er den Unfreien (servis et ancillis) die Berechtigung, in 30 Jahren die Freiheit zu ersitzen[2]. Auf das Diplom Konrads I. folgt das Diplom Heinrichs I., worin derselbe die Kirche des heiligen Florin zu Remüs und diejenige zu Sins mit allem, was dazu gehört, insbesondere auch mit den Leibeigenen (cum mancipiis) dem Priester Hartpert, der darüber nach seinem Gefallen verfügen möge, schenkt[3]. Sodann das Diplom Kaiser Ottos I., womit er im Jahre 955 und 958 dem Bistum Chur den Königshof Zizers sowie die Kirchen St. Hilarius und St. Martin in Chur und die Kirche des St. Carpophorus zu Trimmis, cum curtibus et curtilibus, mancipiis, aquis, pratis,

---

[1] cf. hiezu Seeliger, Bedeutung der Grundherrschaft im Mittelalter, S. 136.

[2] Mohr, Codex I, Nr. 38.

[3] Mohr, Codex I, Nr. 42.

schenkt[4]. Weiter tauscht Kaiser Otto I. mit Bischof Hartpert zu Chur die Besitzung Kirchheim im Neckargau gegen den ihm gehörigen Königshof zu Chur ein, zu welch letzterem auch Unfreie (mancipia) gehören[5]. Diese Urkunde ist auch insofern interessant, als in ihr noch coloni et vassellarii de montanis erwähnt werden. Was die Kolonen betrifft, so muß dahingestellt bleiben, ob damit unfreie oder freie Bauern gemeint sind, da die Bezeichnung Kolone um diese Zeit eine allgemeine Bedeutung, die keinen Rückschluß auf den Stand der Freiheit gestattet, anzunehmen beginnt[6]. Was mit vassellarii gemeint ist, kann aus dem Texte auch nicht festgestellt werden. Da aber „vaschella" im Romanischen Holzgeschirr heißt, so waren dies möglicherweise Leute, die eine jährliche Abgabe in Form von Holzgeschirren, wie solche noch heute in den Bündnerbergen hergestellt werden, zu entrichten hatten. Dieser Schluß ist um so eher gerechtfertigt, als wir beim Grafen von Achalm ein diesbezügliches Analogon haben, der in Fläsch Hörige besaß, die ihm jährlich Weingeschirre (vascula) zu liefern hatten. Wie weit das Abhängigkeitsverhältnis gegangen ist, muß jedoch auch hier dahingestellt bleiben.

Im folgenden Jahrhundert werden die Urkunden, die der Unfreien Erwähnung tun, wieder etwas seltener, ohne jedoch vollständig zu verschwinden. So werden solche z. B. erwähnt in der Schenkungsakte König Konrads II. vom Jahre 1026, worin er die Grafschaft Misox mit allen Zubehörden und Knechten und Mägden dem Bistum Como schenkt[7].

Im Jahre 1089 schenkt Graf Liutold von Achalm dem von seinem Bruder Cuno gestifteten Kloster Zwifalten (unweit Ulm, auf der Schwäbischen Alp gelegen) den vierten Teil der Kirche Maienfeld, Weinberge daselbst und zu Fläsch, nebst Leuten, Alpen, Zehnten und anderen Rechten. Es ist dies die Urkunde, auf die schon weiter oben anläßlich der vassellarii Bezug ge-

---

[4] Mohr, Codex I, Nr. 52 u. 53.

[5] Mohr, Codex I, Nr. 56.

[6] Siehe auch Waitz, V. G. 52, 205, 218: „Mitunter werden die Kolonen selbständig neben der Familia angeführt und darunter die Hintersassen verstanden, im Gegensatz zu den im herrschaftlichen Haushalt stehenden Leuten."

[7] Mohr, Codex I, Nr. 86.

nommen wurde. Hier heißt es, daß der procurator des Dorfes aus dem Ertrag dieser Alpen Zehnten, Zinsen, sowie aus den Diensten der Leibeigenen alle für den Wein nötigen Gefäße (vascula) und 300 Käse zu liefern habe[8].

16 Jahre später schenkt Graf Burkhard von Nellenburg der Kirche St. Salvator zu Schaffhausen die Hälfte alles dessen, was er zu Maienfeld an Land und Leuten zu Berg und Tal besitzt, sowie Weingärten zu Malans[9].

Die bisher angeführten Zeugnisse gehören dem 10., 11. und 12. Jahrhundert an. Für die spätere Zeit werden dieselben viel zahlreicher. Es ließe sich für diesen letzten Abschnitt des Mittelalters daher eine überaus reiche Kasuistik aufstellen; da in den meisten Berichten der Leibeigenschaft jedoch nur als nackter Tatsache, höchstens unter Beifügung einiger Angaben über Leiheverhältnis und Abgaben, Erwähnung getan ist, würde dieselbe bestenfalls vielleicht zu einem gewissen zahlenmäßigen Ergebnis führen, juristisch aber kaum von großem Werte sein. Wenn im folgenden gleichwohl eine kleine Aufzählung von Fällen der Leibeigenschaft folgt, so soll damit in erster Linie nur ein kurzer Überblick über die Verhältnisse in den einzelnen Talschaften gegeben werden, zweitens aber dargetan werden, daß die Leibeigenschaft wenigstens vorübergehend eine über den ganzen Kanton verbreitete Institution war. Das wird sich in der unten folgenden geographischen Gruppierung im einzelnen zeigen.

1. Oberland. Im oberen Oberland, d. h. im Gebiete des Klosters Disentis, scheint die Leibeigenschaft nie große Verbreitung gehabt zu haben. Urkundlich nachgewiesen sind vor allem diejenigen Leibeigenen, die ihm durch das Testament des Bischofs Tello zugekommen sind; ferner wird im Jahre 1300 durch den Abt Nikolaus eine Frau Berchta, Tochter des Egidius von Tavetsch, nebst deren Kindern dem Kloster Wettingen geschenkt[10].

In den Besitzungen der Herren von Belmont, die das untere Oberland, Gruob und Lugnez umfaßten, war die Leibeigenschaft vielleicht etwas verbreiteter, immerhin waren die Unfreien auch

[8] Mohr, Codex I, Nr. 101.
[9] Mohr, Codex I, Nr. 104, 105.
[10] Mohr, Codex II, Nr. 96.

hier weitaus in der Minderheit. Eigene Leute werden z. B. in dem zwischen dem Abt von Disentis und dem Grafen Albrecht von Sax-Monsax geschlossenen Bündnis genannt[11].

2. Herrschaft. In der Herrschaft und dem Kreis der Fünf Dörfer wurden Leibeigene schon mehrfach erwähnt. Außerdem besaß das Kloster Schännis in Jenins einen Hof mit Leibeigenen[12]. Auch die Güter des Klosters Pfävers und des Bistums Chur waren hier vielfach von Leibeigenen bebaut, wie das schon aus einer Urkunde des Jahres 1358 hervorgeht, worin es heißt „all unser und unser Gottshuses lüt, die uf Says und zu Trimmis seßhaft sind, und alle die in demselben Cummun und Genossame gehören, sie syend da oder anderswo, mit Wiber und Kinder, mit Lib und Gut"[13]. Desgleichen werden leibeigene Bauernfamilien in Igis erwähnt[14]. Es läßt sich somit annehmen, daß die Leibeigenschaft hier ziemlich verbreitet war.

3. Chur. Auch in den Urkunden der Stadt Chur werden einzelne Leibeigene aufgeführt[15], und zwar gab es deren auch unter den Churer Bürgern, denn im Jahre 1283 verkauft Heinrich Freiherr von Räzüns den Ulrich Ingold, Bürger von Chur, mitsamt Kindern und Haus und Hof daselbst, dem Bistum Chur für 33 Mark Silber[16]. Wenn man jedoch berücksichtigt, daß gerade für Chur die Quellen sehr gut sein sollten, so muß angenommen werden, daß die Unfreien hier sehr schwach vertreten waren[17]. Es ist dies übrigens auch begreiflich, da Chur die Herrschaft des Bischofs schon sehr früh abgeschüttelt hat, und von nun an als freie Stadt der Unfreiheit nicht günstig gesinnt war.

(Fortsetzung folgt.)

---

[11] Mohr, Codex IV, Nr. 195.

[12] Mohr, Codex II, Nr. 100.

[13] Mohr, Codex III, Nr. 73.

[14] Bischöfliches Urbar von 1290 bis 1298.

[15] Mohr, Codex II, Nr. 18; III, Nr. 53; IV, Nr. 35.

[16] Mohr, Codex II, Nr. 18, Nr. 53.

[17] Planta, Currätische Herrschaften, S. 21.